

In welchem Rahmen dürfen urheberrechtlich geschützte Werke in der Lehre am KIT genutzt werden?

A) Nutzung gemäß einer vorliegenden Lizenz	B) Gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG)	C) Gemeinfreie Werke: Nutzung ohne Einschränkungen
<p>Sie haben über einen individuellen Lizenzvertrag die Nutzungsrechte erworben (z. B. käuflich über einen Verlag oder durch eine individuelle Erlaubnis für Skriptteile eines Kollegen).</p> <p>Werk ist als Open Content lizenziert, z. B. mit einer Creative-Commons-Lizenz. Nutzungsmöglichkeiten sind dann in der jeweiligen Creative-Commons-Lizenz definiert.</p>	<p>§ 60a UrhG Unterricht und Lehre</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Veranschaulichung von Unterricht und Lehre • Für nicht-kommerziellen Zweck <p>Was darf genutzt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15% eines Werkes • Vollständige Nutzung von <ul style="list-style-type: none"> • Abbildung/Foto • Artikel aus wissenschaftlicher Zeitschrift • vergriffenem Werk • Werk geringen Umfangs (Text mit max. 25 Seiten, Film und Musik mit max. 5 Minuten, Noten mit max. 6 Seiten) <p>Welche Nutzung?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigen • Verbreiten • Öffentlich zugänglich machen • In sonstiger Weise öffentlich wiedergeben <p>Ausnahmen (nicht erlaubt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständiger Artikel aus Zeitung oder Publikumszeitschrift • Vervielfältigung von Noten (nur für öffentliche Zugänglichmachung erlaubt) • Öffentliche Wiedergabe eines Mitschnitts/Livestreams von Konzert, Filmvorführung etc. <p>Für wen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrende und Teilnehmer derselben (Lehr-)Veranstaltung • Lehrende und Prüfer am KIT <p>Achtung: Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung für einen darüber hinausgehenden Personenkreis gelten abweichende Regelungen (siehe § 60b UrhG).</p> <p>§ 51 UrhG Zitate</p> <p>Nutzung ist im Rahmen des Zitatrechts möglich. Es muss ein Zitatzweck vorliegen und der Zitatumfang muss durch Zweck gerechtfertigt sein (ist für alle Werkarten möglich).</p>	<p>Werk ohne Urheberrechtsschutz (z. B. Gesetze und Verordnungen)</p> <p>Werk nach Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers)</p>
<p>Prinzipiell gilt: § 63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, dass sowohl die Quelle als auch der Urheber deutlich angegeben werden.</p>		

Immer möglich ist die **Verlinkung von Werken** (für das KIT lizenzierte Werke im KIT-Katalog oder frei zugängliche Werke im Internet).

LEHRE: Erläuterungen zu „B) Gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG)“

Lehre (§ 60a UrhG)

Die Befugnisse nach § 60a gelten für Lehrende. Der Handelnde kann sowohl der Lehrende selbst als auch ein Dritter sein (z. B. studentische Hilfskraft).

Bedingungen

Alle Bestimmungen gelten für Unterricht und Lehre. Damit sind Vorlesungen, Seminare etc. gemeint, auch E-Learning und Distance-Learning (z. B. auch MOOCs). „Veranschaulichung von Unterricht und Lehre“ schließt den Unterricht selbst, aber auch die Vor- und Nachbereitung und die Prüfungen ein.

Bei der Einschränkung auf nicht-kommerzielle Zwecke ist es nicht entscheidend, wie die Einrichtung finanziert wird (die Nutzung an einer Privathochschule ist erlaubt), sondern ob der Unterricht darauf ausgerichtet ist, Gewinn zu erzielen (die Nutzung an einem privaten Sprachinstitut ist nicht erlaubt).

Für wen?

Die Bereitstellung der Materialien (öffentliche Zugänglichmachung) darf ausschließlich für die Berechtigten erfolgen, z. B. dürfen Kurse auf ILIAS nur für Berechtigte zugänglich sein. Materialien dürfen nicht weitergegeben werden.

Berechtigte sind Lehrende und Teilnehmer derselben Veranstaltung, dazu zählen auch Lehrende und Teilnehmer anderer Hochschulen.

Berechtigte sind darüber hinaus auch alle Lehrenden und Prüfer des KIT, ohne dass diese einen direkten Bezug zur Lehrveranstaltung haben müssen.

Was darf genutzt werden? / Ausnahmen

Artikel aus Zeitschriften/Zeitungen:

Artikel aus wissenschaftlichen bzw. Fachzeitschriften dürfen vollständig genutzt werden. Nicht genutzt werden dürfen alle Artikel aus Publikumszeitschriften und aus Tages-/Wochenzeitungen (bzw. hier ist die Nutzung nur im Rahmen des 15%-Umfangs oder des Zitatrechts erlaubt).

Zur Recherche im Einzelfall können folgende Verzeichnisse genutzt werden:

[Fachzeitschriften im Verzeichnis lieferbarer Bücher](#)
[Elektronische Zeitschriftenbibliothek](#)

Welche Nutzung?

Vervielfältigen: Vervielfältigungen sind unabhängig vom verwendeten Verfahren und der Anzahl der Vervielfältigungen. Hierunter fallen z. B. Papierkopien, Scannen sowie das Kopieren einer Datei.

Verbreiten: Original oder Vervielfältigung der Öffentlichkeit anbieten oder in Verkehr bringen

Öffentlich zugänglich machen:

Online-Bereitstellung des Werkes im Internet oder Intranet (z. B. Lernplattform, Intranet des Instituts)

In sonstiger Weise öffentlich wiedergeben:

Vortragen (z. B. Lesung), Aufführen (z. B. Musikstück), Vorführen (z. B. Film), Senden (z. B. Radio, Fernsehen)

In welchem Rahmen dürfen urheberrechtlich geschützte Werke in der Forschung am KIT genutzt werden?

A) Nutzung gemäß einer vorliegenden Lizenz	B) Gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG)	C) Gemeinfreie Werke: Nutzung ohne Einschränkungen
<p>Sie haben über einen individuellen Lizenzvertrag die Nutzungsrechte erworben (z. B. käuflich über einen Verlag oder durch eine individuelle Erlaubnis für Skriptteile eines Kollegen).</p> <p>Werk ist als Open Content lizenziert, z. B. mit einer Creative-Commons-Lizenz. Nutzungsmöglichkeiten sind dann in der jeweiligen Creative-Commons-Lizenz definiert.</p>	<div data-bbox="607 341 1458 863"> <p>§ 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für nicht-kommerzielle Forschung <p>Welche Nutzung?</p> <ul style="list-style-type: none"> Vervielfältigen Verbreiten Öffentlich zugänglich machen <p>Ausnahmen (nicht erlaubt):</p> <ul style="list-style-type: none"> Vollständiger Artikel aus Zeitung oder Publikumszeitschrift Öffentliche Zugänglichmachung eines Mitschnitts von öffentlichem Vortrag, Konzert, Filmvorführung etc. <p>Für wen?</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgegrenzter Personenkreis für deren eigene Forschung Einzelne Dritte für Qualitätsüberprüfung der Forschung </div> <div data-bbox="1473 341 1697 863"> <p>§ 51 UrhG Zitate</p> <p>Nutzung ist im Rahmen des Zitatrechts möglich. Es muss ein Zitatzweck vorliegen und der Zitatumfang muss durch Zweck gerechtfertigt sein (ist für alle Werkarten möglich).</p> </div> <div data-bbox="607 874 1697 1139"> <p>§ 60d UrhG Text/Data Mining</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für nicht-kommerziellen Zweck Löschung nach Abschluss der Forschung <p>Welche Nutzung?</p> <ul style="list-style-type: none"> Vervielfältigen Maschinenlesbare Aufbereitung/Auswertung Korpus öffentlich zugänglich machen <p>Für wen?</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgegrenzter Personenkreis für gemeinsame Forschung Einzelne Dritte für Qualitätsüberprüfung der Forschung </div>	<div data-bbox="1742 341 2145 528"> <p>Werk ohne Urheberrechtsschutz (z. B. Gesetze und Verordnungen)</p> </div> <div data-bbox="1742 544 2145 730"> <p>Werk nach Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers)</p> </div>
<p>Prinzipiell gilt: § 63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, dass sowohl die Quelle als auch der Urheber deutlich angegeben werden.</p>		

Immer möglich ist die **Verlinkung von Werken** (für das KIT lizenzierte Werke im KIT-Katalog oder frei zugängliche Werke im Internet).

FORSCHUNG: Erläuterungen zu „B) Gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG)“

Forschung (§ 60c UrhG)

Die Befugnisse nach § 60c gelten für Wissenschaftler, Studierende bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit, Privatgelehrte und für die universitäre wie außeruniversitäre Forschung. Der Handelnde kann sowohl der Forscher selbst als auch ein Dritter sein (z. B. studentische Hilfskraft).

Text/Data Mining (§ 60d UrhG)

Die Befugnisse nach § 60d gelten für alle Personen. Der Handelnde kann sowohl der Forscher selbst als auch ein Dritter sein (z. B. studentische Hilfskraft).

Bedingungen

Bei der Einschränkung auf nicht-kommerzielle Zwecke ist nicht die Finanzierungsquelle entscheidend; die Erlaubnisse gelten auch für Forschung an öffentlichen Hochschulen mit privaten Drittmitteln. Aus der Forschung entstehende Publikationen (inklusive Honorar) sind ebenfalls erlaubt.

Text/Data Mining: Korpus und Vervielfältigungen sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen. Korpus und Vervielfältigungen dürfen aber an Bibliothek oder Archiv dauerhaft archiviert werden.

Für wen?

Die Bereitstellung der Materialien (öffentliche Zugänglichmachung) darf ausschließlich für die Berechtigten erfolgen, z. B. in einem geschützten Intranet. Materialien dürfen nicht weitergegeben werden.

Berechtigt ist ein abgegrenzter Kreis von Personen für deren eigene Forschung (z. B. Arbeitsgruppe innerhalb eines Instituts). Die Personen müssen nicht alle zum KIT gehören, z. B. ist die Nutzung innerhalb eines hochschulübergreifenden Forschungsverbunds möglich.

Berechtigte sind darüber hinaus auch einzelne Dritte für die Qualitätsüberprüfung der Forschung (z. B. im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens).

Was darf genutzt werden? / Ausnahmen

Artikel aus Zeitschriften/Zeitungen:

Artikel aus wissenschaftlichen bzw. Fachzeitschriften dürfen vollständig genutzt werden. Nicht genutzt werden dürfen alle Artikel aus Publikumszeitschriften und aus Tages-/Wochenzeitungen (bzw. hier ist die Nutzung nur im Rahmen des 15%-Umfangs oder des Zitatrechts erlaubt).

Zur Recherche im Einzelfall können folgende Verzeichnisse genutzt werden:

[Fachzeitschriften im Verzeichnis lieferbarer Bücher](#)
[Elektronische Zeitschriftenbibliothek](#)

Welche Nutzung?

Vervielfältigen: Vervielfältigungen sind unabhängig vom verwendeten Verfahren und der Anzahl der Vervielfältigungen. Hierunter fallen z. B. Papierkopien, Scannen sowie das Kopieren einer Datei.

Verbreiten: Original oder Vervielfältigung der Öffentlichkeit anbieten oder in Verkehr bringen

Öffentlich zugänglich machen:

Online-Bereitstellung des Werkes im Internet oder Intranet (z. B. Lernplattform, Intranet des Instituts)

In sonstiger Weise öffentlich wiedergeben:

Vortragen (z. B. Lesung), Aufführen (z. B. Musikstück), Vorführen (z. B. Film), Senden (z. B. Radio, Fernsehen)

Text/Data Mining – Maschinenlesbare Aufbereitung:

Inhalte werden normalisiert, strukturiert, kategorisiert und in andere technische Formate überführt; es entsteht ein maschinenlesbares Korpus.